

Markgraf Wirinchar, der seinem Vater Luitnar, Thietmar's  
 Oheim, in der nördlichen Mark gefolgt war (und später  
 VI. 54 als Freund von Boleslaus erscheint) und einem Grafen  
 Dedi, bei einer anderen Fehde zwischen dem Bruder des  
 Herzogs und seinem ehemaligen Schwiegersohn Heriman,  
 der Bauen an Polen verloren hatte, hatte Boleslaus selbst  
 gewiß die Hände im Spiel. Er hielt es mit Guncelin;  
 denn mit Heriman, an den ihn auch kein verwandtschaft-  
 liches Band mehr fesselte (denn nach Thietm. VI. 52 hei-  
 rathete Heriman im J. 1007 die Wittve des Markgrafen  
 Luitnar von Brandenburg), war er zerfallen, aber offen-  
 nahm er nicht Theil an ihrem Streite, der auf höchst grau-  
 same Weise geführt wurde; denn Guncelin suchte erst ver-  
 geblich die von Heriman's Truppen besetzte Stadt Strehla  
 zu erobern und brannte dann die Stadt Rocholnzi (Rochlitz  
 a. d. Mulde), Heriman dagegen mit seinem Bruder Ekki-  
 hard ein festes und wohl ausgerüstetes Schloß Guncelin's  
 an der Saale gänzlich nieder. Auf die Kunde von dieser  
 Fehde, die der König weiter verzweigt und selbst den Besitz  
 der Mark Meissen gefährdend vermuthen mochte, eilte er  
 sogleich zur Schlichtung des Streites zur Pfingstzeit 1009  
 nach Merseburg (nicht im Winter des J. 1009 am Ende,  
 wie Lappenberg zu Thietm. VI. 36 anzunehmen scheint,  
 sondern in der ersten Hälfte des Jahres, wenn auch Thietm.  
 1731 Wirinchar's Bestrafung, die doch später fällt, schon  
 früher erzählt). Die beiden Grafen Heriman und Guncelin  
 wurden dorthin beschieden und gehört; die ganze Schuld  
 aber maß der König dem Markgrafen Guncelin bei, da  
 dieser eine Mißachtung des königlichen Ansehens und keine  
 Furcht vor der Strafe des Königs gezeigt, z. B. wider des  
 Königs Gebot viele Familien an Juden verkauft und den  
 Räubereien, die unter seinem Namen verübt wurden, nicht  
 Einhalt gethan hätte. Der Hauptgrund aber war wohl  
 Guncelin's Verhältniß zu seinem Bruder Boleslaus; der  
 König beklagte sich über das Einverständnis beider, ja der  
 Markgraf wurde offen des Hochverraths beschuldigt, und  
 selbst auf das Gottesurtheil des Zweikampfes wollten es  
 seine Ankläger ankommen lassen (cum semet ipsis reum  
 esse majestatis accusare voluerunt, wofür Annal. S. hat:  
 cum propria vita eum esse reum etc.). Die Versamm-  
 lung der Fürsten entschied nun nach langer und geheimer